



---

## Rundschreiben VIT-Nr. 32/2020

An die  
Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)  
Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)  
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes  
Mitglieder des DWV-Vorstandes  
Mitglieder des Arbeitskreises "Weinbau und Umwelt" (DWV)

05.05.2020  
Weinbau u.  
Umwelt  
Dr. Rü

---

### Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften wurde am 30.4.2020 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 20 veröffentlicht und ist am 1.5.2020 in Kraft getreten (s. Anlage mit insg. 16 Seiten; s. auch RS 17/2020).

Folgende Aspekte sind von besonderem weinbaulichen Interesse:

#### § 5 Abs. 3 Ausbringungsverbot stickstoff- und phosphathaltiger Dünger

Außerhalb der gefährdeten Gebiete wurden zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer in Abhängigkeit von der Hangneigung des Geländes zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers Abstände definiert, innerhalb derer stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.

- Düngeverbot innerhalb von 3 m bei einer Steigung von mindestens 5 % innerhalb der ersten 20 m ab Böschungsoberkante des Gewässers
- Düngeverbot innerhalb von 5 m bei einer Steigung von mindestens 10 % innerhalb der ersten 20 m ab Böschungsoberkante des Gewässers
- Düngeverbot innerhalb von 10 m

bei einer Steigung von mindestens 15 % innerhalb der ersten 30 m ab Böschungsoberkante des Gewässers

### **§ 6 Abs. 8 ff Sperrfristen**

Sperrfristen gelten für eine Ausbringung von organischen Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten auf „Ackerland“.

### **§ 8 Nährstoffvergleich**

Die Erstellung eines Nährstoffvergleichs entfällt, ist also nicht mehr gefordert.

### **§ 10 Aufzeichnungen**

Wie bislang schon ist ab Betriebsgrößen von 2 ha vor dem Aufbringen von wesentlicher Nährstoffmengen (*Stickstoff 50 kg N/ha u. J.; Phosphat: 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> / ha u. J.*) eine Düngedarfsermittlung durchzuführen und zu dokumentieren.

Neu ist, dass nun innerhalb von zwei Tagen jede Düngemaßnahme mit detaillierten Angaben zur Schlagidentifizierung (*eindeutige Bezeichnung, Größe*) sowie zur Art und Menge der ausgebrachten Stoffmenge schriftlich festgehalten werden muss.

Neu ist ebenfalls, den ermittelten Düngedarf für den einzelnen Schlag / die Bewirtschaftungseinheit zu einem „gesamtbetrieblichen“ Düngedarf zusammenzufassen und zu dokumentieren.

### **§ 13 a Abs. 2 Ziff. 1 Besondere Anforderungen**

Von einer Verpflichtung zu einer 20% Minderung des ermittelten Düngedarfs ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, und nicht mehr als 160 kg Gesamt-N je Hektar und Jahr, und davon nicht mehr als 80 kg N aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Weitere Details bitten wir der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Klaus Rückrich

---

*Anlage*